



GESUNDHEITS-IT-INTEROPERABILITÄTS- GOVERNANCE-VERORDNUNG (IOP GOVERNANCE-VERORDNUNG – GIGV)

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 06.08.2021

25. AUGUST 2021

INHALT

Zu § 4 Abs. 5 - IOP-ExpertenKreis	3
Zu § 7 - Empfehlung von Standards, Profilen und Leitfäden für informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen	3
Zu § 8 - Beachtung der Festlegungen und Empfehlungen bei der Finanzierung aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung sowie öffentlicher Mittel	3

Zur Kommentierung

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. So keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die KBV begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

GESAMTBEWERTUNG DER KBV

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat wiederholt betont: Sie unterstützt eine Digitalisierung im Gesundheitswesen, die hilft, die Versorgung der Patientinnen und Patienten noch besser machen zu können, die Arbeit der Ärztinnen und Ärzte sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entlasten und zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Die KBV hat deshalb den Anspruch, die weitere Digitalisierung im Gesundheitswesen, für die konkrete Verbesserungen der Versorgung der Maßstab sind und bleiben, aktiv mitzugestalten. Dies gilt insbesondere für einen digital gestützten Informationsaustausch zwischen den Ärzten und allen weiteren den Versorgungsprozess der Patientinnen und Patienten tragenden Berufsgruppen und darauf aufsetzende digitale Anwendungen. Denn: Eine tragfähige Digitalisierung im Gesundheitswesen wird dann möglich, wenn es gelingt, dass sinnvoll strukturierte Informationen interoperabel ausgetauscht und genutzt werden können.

Die KBV arbeitet daher mit Nachdruck darauf hin, die ihr dafür übertragenden Aufgaben, wie u. a. Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten qualitativ hochwertig und zeitnah wahrzunehmen und unter Einbeziehung der Stakeholder für die weitere Digitalisierung im Gesundheitswesen erforderliche Ergebnisse bereitzustellen.

Auf dieser Basis begrüßt die Kassenärztliche Bundesvereinigung das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, weitere Maßnahmen zur Steigerung der Interoperabilität zu ergreifen.

Auf Basis der für die KBV geltenden Prämisse, dass mit den in der Verordnung vorgesehenen Strukturen und Prozessen die im SGB V getroffenen Festlegungskompetenzen von den Arbeiten und verschiedenen Beteiligungsformaten wie der Koordinierungsstelle und des Expertengremiums weder grundsätzlich beeinträchtigt, noch die Bereitstellung von Ergebnissen verzögert dürfen, nimmt die KBV zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen Stellung.

IM EINZELNEN

ZU § 4 ABS. 5 - IOP-EXPERTENKREIS

Zur Erhöhung der Transparenz der Strukturen und Prozesse wird vorgeschlagen, dass die Koordinierungsstelle neben der Liste der für IOP-Expertenkreises und für die IOP-Arbeitsgruppen benannten Experten auch die Bewerbungen gemäß § 4 Abs. 2 in geeigneter Weise transparent macht.

ZU § 7 - EMPFEHLUNG VON STANDARDS, PROFILN UND LEITFÄDEN FÜR INFORMATIONSTECHNISCHE SYSTEME IM GESUNDHEITSWESEN

Um sicherzustellen, dass die Empfehlungen der Koordinierungsstelle nicht im Widerspruch zu explizit gesetzlich geregelten Tatbeständen, wie u. a. insbesondere zu § 355 SGB V stehen, wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 1 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Die Empfehlungen der Koordinierungsstelle dürfen dabei von auf Basis gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderten Festlegungen nicht abweichen.“

ZU § 8 - BEACHTUNG DER FESTLEGUNGEN UND EMPFEHLUNGEN BEI DER FINANZIERUNG AUS MITTELN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG SOWIE ÖFFENTLICHER MITTEL

Für die Gewährleistung der Versorgung ist es essentiell, dass die informationstechnischen Systeme eine Umsetzung von aus gesetzlichen Vorgaben resultierender Anpassungen unterstützen, die zeitnah und teilweise quartalsgerecht erfolgen muss.

Um auszuschließen, dass sich Anbieter informationstechnischer Systeme auf die in Abs. 1 vorgesehenen Fristen beziehen und eine Umsetzung erst 24 Monate nach Veröffentlichung der Festlegungen und Empfehlungen in Aussicht stellen, sollte eine klarstellende Formulierung erfolgen, dass die aus anderen gesetzlichen Verpflichtungen resultierenden Vorgaben an die informationstechnischen Systeme von den Regelungen nach Abs. 1 unberührt bleiben.

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Politik, Strategie und politische Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1060
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 180.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.